Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan N110, 14.07.2022 - Auszug: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Originalseite 13. Markierung: grundschule-hattersheim.de

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität
Betriebsbedingte Immissionen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG)	Bespielbare Freiräume sind nur im südöstlichen Bereich des UG geplant. Hier erhöht sich der Lärmpegel nur temporär in den Pausenzeiten an den Wochentagen. Gleiches gilt für die Verkehrssituation auf der neu geplanten Zufahrtsstraße. Betriebsbedingte Störungen ergeben sich hier vor allem zum Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende. Störempfindliche Tierarten wurden hier im Wirkbereich nicht nachgewiesen, streng geschützte Arten sind hiervon nicht betroffen.

5 BESTANDSERFASSUNG

5.1 EIGENE ERHEBUNGEN

5.1.1 VÖGEL

Zur Erfassung der Vögel wurden im Untersuchungsgebiet (UG) flächendeckende Erhebungen an insgesamt 6 Geländetagen und zwei Nachtbegehungen zwischen März und Juni 2020 durchgeführt. Hierfür wurde das Gebiet jeweils vollständig begangen. Die Begehungen zur Erfassung der tagaktiven Arten erfolgten an 6 Terminen in den Morgenstunden nach Sonnenaufgang zum Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität bei günstigen Witterungsbedingungen (niederschlagsfrei, möglichst windstill). Die Revierkartierung wurden nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Zur Erfassung nachtaktiver Vögel (Eulen) wurden Klangattrappen eingesetzt.

Der Schwerpunkt der Erhebungen lag auf den planungsrelevanten Brutvogelarten, deren Revierzentren möglichst genau verortet wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Arten der Roten Liste, des Anhangs I und des Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und solche mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand. Aufgrund der übersichtlichen UG-Größe wurde die Revieranzahl der Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand ebenfalls kartiert.

Die Auswertung folgt den methodischen Standards von SÜDBECK et al. (2005). Hierbei erfolgte die Einteilung innerhalb des UG in die Kategorien Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), Brutzeitfeststellung (BZ), Nahrungsgast (NG) und Durchzügler (DZ). Vogelvorkommen in der angrenzenden Siedlung und Feldflur wurden in Reviere eingeordnet, wenn sie regelmäßig angetroffen wurden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in der Karte die Kategorien Brutvogel, Revier angrenzend und Nahrungsgast dargestellt.

Die Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen wie Horste, Nester und Höhlenbäume mit Bedeutung als regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfolgte ebenfalls bei einer Begehung. Gleiches gilt für die Kontrolle der Nester. Die Begehungstermine sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Das Gebiet wurde mit Schwerpunkt der Erschließungsflächen am 13.7.2021 erneut einmalig begangen. Am 19.05.2022 fand aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung eine Nistplatzsuche des Turmfalken an den Gehölzen am Wasserpumpwerk statt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan N110, 14.07.2022 - Auszug: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Originalseite 25. Markierung: grundschule-hattersheim.de

etwa ein halbes Jahr zuvor stattgefunden, demnach also im März/April 2021. Es soll ein Tier nachmittags am Ackerrand beobachtet worden sein. Ergänzend zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde der betroffene Bereich nochmals von einer Expertin der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz der HGON e.V begangen und erfasst. Es konnten weiterhin keine Baue festgestellt werden. Angrenzend in Sindlingen existierte in den letzten Jahren ein größerer Bestand. Dieser ist jedoch aufgrund der heißen Jahre stark zusammengebrochen.

Es kann durchaus vorkommen, dass in einzelnen Jahren keine Baue auf eigentlich besetzten Feldhamsterflächen zu finden sind, jedoch wurden die betroffenen Flächen innerhalb von 3 Jahren insgesamt viermal ohne positiven Fund untersucht. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Eingriffsbereiche kann somit nicht bestätigt werden und ist sehr unwahrscheinlich, da keine Indizien für eine regelmäßige Nutzung der Eingriffsflächen durch den Feldhamster vorliegen.

Anmerkung:

Am 06.07.2022 ist der Totfund eines Gartenschläfers (*Eliomys quercinus,* RL Deutschland 2) aus einem, an das UG angrenzende Gartengrundstück, an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet worden (schrift. Mitteilung UNB Main-Taunus-Kreis per E-Mail vom 06.07.2022). Zudem wurde mitgeteilt, dass die Art dort regelmäßig verhört und gesichtet wird. Auch wenn es sich beim Gartenschläfer ausschließlich um eine national geschützte Art handelt und die Art daher formal nicht Teil des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, also nicht prüfungsrelevant ist, wird an dieser Stelle auf die Bestandsituation eingegangen.

Es handelt sich beim Gartenschläfer um eine gem. BArtSchV besonders geschützte Art für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortung trägt. Da der Gartenschläfer neben Wäldern, Weinbergen und Streuobstwiesen auch Gärten und Gebäude in Dörfern und Städten besiedelt, gilt er als Kulturfolger. Als Schwerpunktvorkommen gilt in Hessen die Region rund um Wiesbaden, Frankfurt und Rüsselsheim. In Hattersheim direkt wurden in den letzten drei Jahren über 20 Sichtungen der Art gemeldet (vgl. www.gartenschlaefer.de).

Gartenschläfer besiedeln nur Habitate mit ausreichendem Gehölzanteil und nehmen in Siedlungsgebieten neben Gebäudenischen und Baumhöhlen auch gerne Nistkästen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte an. Offene Agrarflächen wie sie im UG zu finden sind werden nicht besiedelt bzw. stellen keine Habitatstrukturen dar. Jedoch eignen sich die mit Gehölzen und Brombeeren bewachsenen Grenzstrukturen entlang der bebauten Fläche zum Grünland gut. In diesen Bereich wird durch das Vorhaben baulich nicht eingegriffen. Laut den Festsetzungen des Bebauungsplans ist hier auf einer Breite von 4 m ein Pflanzstreifen aus vorrangig standortgerechten und heimischen Gehölzen wie Kornelkirsche, Hasel und Holunder sowie die Pflanzung einer Baumreihe aus Einzelbäumen geplant. Die Anlage dieser Baumhecke bietet Deckung und Nahrung. Somit wird der Übergangsbereich zwischen Gärten und Offenland mittelfristig für die Art erweitert und besiedelbar. Auch die geplante Bepflanzung des sonstigen Schulgeländes sowie die Anlage eines strukturreichen Schulgartens kann die nutzbare Fläche für den Gartenschläfer vor Ort erweitern. Besetzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch den Bau und Betrieb der Grundschule nicht betroffen und befinden sich deutlich außerhalb des Baufeldes in den Siedlungsbereichen. Eine erhebliche Störung der lokalen Population wird ebenfalls nicht angenommen, da die Art als Kulturfolger eine Toleranz gegenüber akustischen Störungen aufweist und der Eingriffsbereich zudem außerhalb der genutzten Habitatflächen liegt.

5.2.5 REPTILIEN

Reptilien konnten trotz intensiver Suche im gesamten UG nicht nachgewiesen werden. Das UG beinhaltet allerdings auch keine optimalen Habitatstrukturen für die Arten. Eine Befragung von Anwohnern ergab auch keinerlei Hinweise auf Vorkommen. Ein Vorkommen der Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*, RLH 3) ist somit auszuschließen.